

sRS 412.8

² Bei ausserordentlichen Aufwendungen für Aufbewahrung, Schätzung sowie für Nachforschungen usw. werden zusätzlich die effektiven Auslagen berechnet.

³ Finder, welche Anspruch auf eine nicht abgeholte Sache erheben, werden wie die Verlierer mit den gleichen Gebühren und Auslagen gemäss Absatz 1 und 2 belastet.

⁴ Der Gebührenertrag wird der Laufenden Rechnung gutgeschrieben.

Verwertungsertrag

Art. 5

Nicht abgeholte Finderlöhne und der Verwertungsertrag aus nicht abgeholten Fundsachen sind der Stadtkasse zugunsten der Versicherungskasse (Fonds für Härtefälle) abzuliefern.¹

Inkrafttreten

Art. 6

Dieses Reglement tritt am 1. April 1984 in Kraft.

St.Gallen, den 23. Februar 1984

Im Namen des Stadtrats

Der Stadtammann²:

Christen

Der Stadtschreiber:

Bergmann

A

¹ Art. 27 Abs. 2 lit. b der Statuten der Versicherungskasse der Stadt St.Gallen (VOS 10, 99)

² seit 1.1.2001: Stadtpräsident